

Bettina Barthel • Nina Fraeser

Umschreiben oder durchfrickeln?

Verlag Barbara Budrich

Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Umschreiben oder durchfrickeln?* von Bettina Barthel und Nina Fraeser steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber\*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.) (2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.17>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.17

# Umschreiben oder durchfrickeln?

## Überlegungen zum Verhältnis von Commons und Recht

Bettina Barthel und Nina Fraeser

*Zusammenfassung:* Beständige wie auch flüchtigere Formen des Commonings im deutschsprachigen Raum sind mit Bedingungen hoher juristischer Regelungsdichte und kapitalistischer Vergesellschaftung konfrontiert. Sie suchen daher neben oder jenseits des Rechts nach Wegen für ihre Praxen sowie nach Möglichkeiten, sich mit dem Recht gegen Einhegung zu verteidigen. Auf der Suche nach einem – durch die Feminist Judgments inspirierten – ReWriting für Commons reflektiert der Beitrag das Verhältnis von Commons und Recht. Er betrachtet unterschiedliche Logiken staatlichen und vernakulären Rechts, zeigt die Notwendigkeit konkret-utopischer Perspektiven auf und diskutiert, inwiefern das Verhältnis der Akteur\*innen zu den Infrastrukturen des bürgerlichen Rechtssystems die Praxis im Umgang mit Recht beeinflusst: um-schreiben oder um-gehen?

*Schlüsselbegriffe:* Commons, Recht, transformative Gerechtigkeit, Konflikt, ReWriting

---

### 1 Commons und Recht: Beziehungen und Bezüge ausloten<sup>1</sup>

Vielen Commons-Konzepten und -Praktiken liegt eine skeptische Haltung gegenüber staatlichem Recht zugrunde. Sie resultiert daraus, dass die im Recht eingeschriebenen exklusiven Eigentumslogiken und ihre historische Durchsetzung mittels staatlichen Rechts zur Einhegung von Commons führten (Linebaugh 2014; Pistor 2020) und auch gegenwärtig strukturell zur Verhinderung von Commons beitragen. Trotzdem gibt es viele beständige wie auch flüchtigere Formen des Commoning, auch im deutschsprachigen Raum, die wir mit Efrat Eizenberg als „actually existing commons“ (2012: 764) bezeichnen.<sup>2</sup> Die „real existie-

---

1 Wir danken Noah Neitzel und Johann Steudle, Rechtsanwälte für Gesellschaftsrecht, für ihre fachliche Kommentierung dieses Beitrags. Dieser Text verdankt seine jetzige Gestalt auch dem ausführlichen Peer-Review und Feedback der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“.

2 Eizenberg nutzt diese Bezeichnung aus zwei Gründen: Erstens, um zu betonen, dass es sich nicht um bloß abstrakte Utopien handelt, und zweitens, um deutlich zu machen, dass sie nicht als ‚Rückkehr‘ zu einer idealisierten Vergangenheit betrachtet werden sollten (vgl. auch

renden‘ Praxen und Projekte müssen sich unter den Bedingungen zunehmender juristischer Regelungsdichte und kapitalistischer Vergesellschaftung mit, neben oder jenseits des Rechts durchfrickeln. Auch für die Forschung stellt sich daher immer wieder die Frage, wie geltende Rechtsordnungen unter den gegebenen Bedingungen zum Schutz von Commons genutzt werden können, wie sie sich also mit Recht gegen Einhegung verteidigen können (Jeffrey/McFarlane/Vasudevan 2012; Bollier 2015; 2020; mit Bezug auf Menschenrechte Mattei/Albanese/Fisher 2019). Die Skepsis gegenüber staatlichem Recht resultiert ebenso daraus, dass Commons auf eigenen, gemeinschaftlich entwickelten Strukturen, Praktiken und Regelungsweisen basieren. Diese gewachsenen Strukturen, Praktiken und Regelungsweisen werden zusammengenommen auch als Institutionen des Commonings bezeichnet (Stavrides 2020) und umfassen den selbstorganisierten Umgang mit Konflikten und deren Lösung. Wenn also im Commoning Bezüge zum staatlichen Recht zu finden sind, dann vorrangig, um rechtliche Sicherheit für die soziale Governance von Commons zu erreichen, als gezielt eingesetztes Werkzeug im Umgang mit verrechtlichten Institutionen von Staat und Markt.

Die Feminist Judgments entstanden als kritische rechtswissenschaftliche Methode, um über das Umschreiben von Gerichtsentscheidungen die Vergeschlechtlichung des Rechts aufzuzeigen und geschlechtsbezogene Ungleichheiten zu bekämpfen (Sußner et al. in diesem Band). Die Methode auf das Thema (urbaner) Commons anzuwenden, gestaltete sich für uns jedoch schwierig. Die Suche nach einem geeigneten ReWriting-Text regte dabei eine Reflexion über das Verhältnis von Commons und Recht aus feministisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive an. Im Folgenden loten wir, inspiriert durch den *Re:Law*-Ansatz, die Kontaktzone von Commons und Recht über fünf Schritte aus: Zunächst fragen wir danach, welchen Logiken Recht in Commons folgt (2). Anschließend durchstreifen wir vier rechtsbezogene Praktiken, die transformatorische Möglichkeitsräume für Commons eröffnen (können) (3). Dies führt zur Frage der Akteur\*innen des ReWriting und der *agency* in Bezug auf Recht (4). Darauf aufbauend entwickeln wir unsere These, dass die Position oder das Verhältnis der Commons zu den Infrastrukturen des bürgerlichen Rechtssystems die (politische) Praxis im Umgang mit Recht beeinflussen: um-schreiben oder um-gehen? (5) Statt eines beispielhaften ReWritings greift Abschnitt (6) letztlich konkrete Möglichkeiten auf, die sinnvolle ReWriting-Aufgaben wären: realpolitische Beispiele der Auslegung bestehenden Rechts sowie weiterführende Vorschläge für *legal coding* beziehungsweise *Re:Law*. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Voll-

---

Jerram 2015). Der Begriff beschreibt vielmehr soziale Formen oder Praktiken, die auf der Grundlage (impliziter oder expliziter) historisch-konzeptioneller Bezüge neue Wege für eine gebrauchswertorientierte Wirtschaft, solidarische Lebensgrundlagen und nicht-hierarchische soziale Beziehungen unter, aber auch entgegen der gegenwärtigen sozioökonomischen Bedingungen suchen. Als solche sind sie in ihren widersprüchlichen Verstrickungen mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu betrachten.

ständigkeit, sondern speist sich aus unserer empirischen Forschung im Bereich der urbanen Commons.

## 2 Andere Logiken?

### Conventional law vs. vernacular law?

ReWriting setzt für sich selbst als Ausgangspunkt, die Spielregeln realer juristischer Praxis einzuhalten, sich am vom Gericht festgestellten Sachverhalt zu orientieren und zu akzeptieren, was das gesetzte Recht ist (vgl. Sußner et al. in diesem Band). Es kann und soll dabei durchaus das Ende des ‚Dehnbaren‘ des formalen Rechts respektive der staatlichen Rechtspraxen ausgelotet werden. Bollier und Helfrich (2012) zufolge basiert das Commons-Paradigma jedoch auf grundsätzlich anderen Logiken, die nach Gutwirth und Stengers (2016) folgendermaßen kontrastiert werden können: Im Unterschied zum staatlich gesetzten Recht, das abstrakt ist, axiomatisch und angewendet durch deduktive Logik, entstehe Commons-basierte Rechtspraxis induktiv durch kollektive Praktiken und basierend auf Erfahrungen, die sich nach und nach in Regelungen kristallisieren (ebd.: 11; vgl. auch Bollier 2021: 69). Entsprechend seien die Institutionen des Commonings im Gegensatz zum staatlichen Recht weder objektiv noch einheitlich, sondern kontextgebunden und spezifisch: „Conventional law posits universal principles that are presumptively binding in all localities and circumstances. But Vernacular Law enacted by commons recognizes a great many behaviors and circumstances that are local, time-specific, and not capable of being generalized.“ (Bollier 2020: 235)

Die gesetzten Kategorien *conventional law* und *vernacular law* sind jedoch bei genauerem Hinsehen weniger trennscharf, als die Darstellung der Autor\*innen vermittelt. Einerseits gibt es neben staatlich gesetztem Recht (Gesetze, Verordnungen etc.) auch staatlich anerkanntes privat erzeugtes Recht (Satzungen, Verträge etc.). Individuell ausgehandelte Satzungen und Verträge können sehr spezifisch auf die jeweilige Situation zugeschnitten sein und ebenfalls mithilfe staatlicher Institutionen durchgesetzt werden. Zudem existiert das Konzept staatlich anerkannten Gewohnheitsrechts, das unter eng bestimmten Voraussetzungen als ‚Privatrecht‘ in nicht bereits verrechtlichten Bereichen aus langfristig ausgeübten Praktiken entstehen kann. Andererseits besteht im deutschen Recht eine Hierarchie der Normen, bei der Gewohnheitsrecht grundsätzlich nur Raum hat, wo keine anderweitig festgelegten Normen gelten. Dabei steht privat erzeugtes Recht in der Hierarchie unter staatlich gesetztem Recht. Das bedeutet, dass Verträge und Gewohnheitsrecht unwirksam sind, soweit sie Gesetzen widersprechen. Das kontextbezogene lokale Recht muss sich nach modernem Rechtsdenken stets in eine (als einheitlich gedachte) abstrakte Rechtsordnung einfügen. Trotz der Unschärfe hilft die Diskussion um das Konzept des *vernacular law* vor

der Hintergrundfolie des *conventional law* dabei, der Frage nachzugehen, wie lokale, zeitlich spezifische und nicht generalisierbare Kontexte geregelt werden könnten und wo strukturelle Widersprüche sichtbar werden.

### Kontextgebundene Konfliktlösungspraktiken statt (Alternativ-)Urteile?

Indem sie alternative Argumentationen verfolgen, legen Feminist Judgments die Partikularität von Urteilen offen und machen auf diese Weise Mechanismen sichtbar, mit deren Hilfe spezifisch positionierte Perspektiven verallgemeinert werden. Der dahinterstehende Allgemeingültigkeitsanspruch wird jedoch nicht infrage gestellt. Urteile beziehen sich auf allgemeingültige Regeln und Gerichte versuchen, die abstrakten Regeln auf einen konkreten Fall anzuwenden. Die Commons-Logik jedoch zielt gar nicht erst auf eine allgemeine Regel ab. Hier werden Wege und Lösungen gesucht, die für den jeweiligen Kontext funktionieren und die dort jeweils geteilten Werte repräsentieren statt einer besseren allgemeingültigen Entscheidung oder Norm.

Die andere Frage, die sich damit verbunden stellen lässt, ist diejenige nach dem Urteil respektive dem Gericht selbst. Handelt es sich dabei nicht bereits um eine Form, die weder feministisch noch sonstwie umgeschrieben werden kann?<sup>3</sup> Dies lässt sich etwa in Bezug auf schiedsgerichtliche Verfahren fragen, die eine Zwischenform zwischen staatlichen Gerichten und internen, nichthierarchischen Formen der Konfliktlösung darstellen. Hierbei stimmen die Konfliktbeteiligten eines selbstorganisierten Zusammenhangs einem im lokalen oder kulturellen Kontext eingebetteten Verfahren zu, bei dem sie die Entscheidungsmacht zwar an ein Gremium abgeben, welches eine Entscheidung trifft. Sie können jedoch über die Zusammensetzung des Gremiums ebenso mitbestimmen wie über die Grundlagen des Verfahrens, auf deren Basis ein solches Urteil gefällt wird (Barthel 2023).

Empirischer Forschung zufolge sind Commons dann langfristig stabil, wenn es lokale Konfliktlösungsmechanismen gibt, die schnell und kostengünstig sind (Ostrom 2009: 422). Institutionen lokaler und kontextgebundener Konfliktlösungsmechanismen können und sollen darüber hinaus sicherstellen, dass nach den selbst gesetzten Regeln und Maßstäben entschieden wird. Konfliktlösungen können nicht außerhalb des Commons-Kollektivs gefunden werden, weshalb die Care-Arbeit der Prozessbegleitung immer eine relationale, lokale und politische Praxis ist, keine im engen Sinne rechtlich-juristische. Für den Kontext informeller Gerechtigkeitspraxen, bei denen die Entscheidungsmacht bei den Konfliktbeteiligten bleibt, formuliert die Professorin für *Law & Justice* Amy Cohen die zu leistende Aufgabe folgendermaßen: „Facilitation, however, is presented as

3 Vielen Dank an Susanne Baer für diesen Hinweis.

political work and, perhaps more precisely, part of a social commons.“ (Cohen 2022: 227) Die Erfahrungen aus *transformative justice*-Bewegungen<sup>4</sup> können ein fruchtbarer Bezugspunkt für eine Commoning-Perspektive sein. Auch hier gilt: Es gibt keine Schablone für ‚richtige‘ Konfliktaushandlung, keine kontextunabhängigen oder allgemeingültigen Verfahren und keine unabhängige Instanz, die Gerechtigkeit herstellt.

### Commoning als kontinuierliches ReWriting in der Praxis?

Commoning als prozesshaftes In-Beziehung-sein (siehe Fraeser et al. in diesem Band) ist als soziale Praxis zu verstehen, bei der das Verhältnis von Flexibilität und Stabilität, von Veränderbarkeit und Verlässlichkeit aktueller Situationen und zukünftiger Situationen kontinuierlich und regelgeleitet ausgehandelt und thematisiert wird. So beschreiben Vinay Gidwani und Amita Baviskar Commons als „dynamic and collective resource – a variegated form of social wealth – governed by emergent custom and constantly negotiating, rebuffing, and evading the fixity of law.“ (Gidwani/Baviskar 2011: 42)

Ähnliche Fragen der Veränderbarkeit und Verlässlichkeit sind auch ein sehr altes und typisches Thema im Vertragsrecht (etwa zur Rechtsfigur der „Geschäftsgrundlage“ § 313 BGB, Brox/Walker 2023: 361–375), und es stellt sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive die Frage, was bei Commons anders ist. Angesichts der zwei grundsätzlichen Arten von selbstgesetztem Recht, Vertrag und den in einer Körperschaft gesetzten Normen, wären Commoning-Prozesse, sofern eine rechtliche Entsprechung gesucht würde, vermutlich eher mit Körperschaften zu vergleichen. Die rechtlichen Analogien spekulativ weiterdenkend, wäre naheliegend, sich ein Kontinuum vorzustellen: Beim Vertrag gibt es klare Vertragspartner\*innen und Änderungen sind nur möglich, wenn sich die Vertragspartner\*innen darüber einigen. Die Beteiligten bleiben als einzelne Rechtspersonen bestehen. Im Falle der Körperschaft (Verein etc.) gehen die Beteiligten in einer neuen eigenen Rechtsperson auf beziehungsweise sie treten einer solchen bei. Damit unterwerfen sie sich in gewissem Maße den Regeln und Normen, die dort (zum Beispiel in Form einer Satzung) festgelegt wurden. Diese Regeln ändern sich, wenn nach den hierfür wiederum festgelegten Normen der Körperschaft eine Entscheidung getroffen wird, sie zu verändern. Beim Commoning gestalten die Beteiligten durch ihr Dabeisein die Art des Teilens mit und

4 Transformative Geerechtigkeit beschreibt Mia Mingus als politische Praktiken, die auf Verletzung, Gewalt und Missbrauch reagieren und dabei (1) nicht auf staatliche Strukturen aufbauen; (2) keine Gewalt ausüben; und (3) „actively cultivate the things we know prevent violence such as healing, accountability, resilience, and safety for all involved.“ (Mingus 2019: o. S.) Verwurzelt sind diese Praktiken in queerfeministischen BIPoC-Kontexten in Nordamerika, deren Arbeit auch *transformative justice*-Bewegungen in Deutschland beeinflusst.

durch ihre Mitgestaltung ihr Dabeisein.<sup>5</sup> Als andere Logik ließe sich hier die notwendige Offenheit von „institutions of expanding commoning“ (Stavrides 2020: 40) verstehen. Es gilt demnach, die Regelsetzungen der Commoning-Institutionen offenzuhalten, damit auch neu hinzukommende Menschen sich in die gemeinsamen Praktiken einschreiben können. Wenn Neue dazukommen, wird nicht grundsätzlich erwartet, dass sie sich in allen Dimensionen den gegebenen Regeln anpassen. Dies verweist auf einen letzten Punkt, der bezüglich der Rechtslogiken des Commonings hier eingebracht werden soll.

### Recht in Commons ist mehr als Text

„Recht ist Text“ (vgl. Sußner et al. in diesem Band) und so praktizieren die Feminist Judgments Rechtskritik durch das Neu- und Umschreiben von Rechtstexten. Im Kontext des Commonings ist die Schriftform, sind Gesetze und Urteile jedoch nicht die einzige oder zentrale Form, die Regelungen annehmen. Recht in Commons würde so gesehen mindestens einem weiten, pluralistischen Verständnis von Recht entsprechen (Baer 2015) oder könnte als in alltäglichen Erfahrungen verwurzelte Rechtspraxis gefasst werden (Jeffrey/McFarlane/Vasudevan 2012). Am Beispiel kollektiven Wohnens entlang gedacht: Es mag Häuser geben, die eine als Text formulierte Hausordnung haben, häufig jedoch gibt es keine. In anderen gibt es Plenumsnotizen, ein Hausbuch oder Hinweisschilder und Beschriftungen. Keine dieser Verschriftlichungen steht jedoch für sich, ohne den sozial vermittelten Kontext. Darüber hinaus nehmen einige Beteiligte die Herstellung solcher Dokumente, wie beispielsweise auch Binnenvereinbarungen, als „adulten Prozess von Bürokratie und Macht in Form von Schrift“ wahr, bei dem sich bestimmte Personen, die über eine entsprechende Motivation und Kompetenzen zum Verfassen der Texte verfügen, besser einbringen können.<sup>6</sup> Auch orale Praxen sowie auch implizite Formen oder verräumlichte oder verkörperlichte Regulierungsweisen existieren und sind unter Umständen nicht weniger wirksam. Aushandlungen finden also auf mehr-als-schriftliche Weisen statt, die sich dem Umschreiben entziehen.

## 3 Zwischen real-(rechts)politischer und utopischer Transformation

In ReWriting-Prozessen dient Recht auch als „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatow/Binder 2020: 464). Die selbst gesetzten Regeln der Methode schreiben jedoch fest, dass der festgestellte Sachverhalt und

<sup>5</sup> Diese Überlegung verdanken wir dem fachlichen Austausch mit Rechtsanwalt Johann Steudle.

<sup>6</sup> Workshop zum Thema Binnenverträge und Schiedsvereinbarungen mit Teilnehmenden aus vier Wohnprojekten, bundesweit, am 22.10.2022 durchgeführt von Bettina Barthel.

die historisch geltende Rechtslage den grundsätzlichen Orientierungsrahmen bilden (Sußner et al. in diesem Band). Auch innerhalb der Feminist Judgments wird der potenziell affirmative Effekt der Methode durchaus kritisch reflektiert. Insbesondere die Akzeptanz historischer Rechtslagen ist beispielsweise angesichts der Rolle von Recht in Bezug auf Kolonialregime (Munro 2021: 255) und auch den Nationalsozialismus fragwürdig. Die Erweiterung zum *Re:Law* nimmt Gesetzgebungsprozesse mit in den Blick und damit auch explizit politische Prozesse. Wir verstehen Feminist Judgments als auf Recht bezogenes politisches Handeln mit den Mitteln der Rechtsdogmatik, das damit jedoch verhaftet bleibt in Rechtslogiken. Es geht um das Ausreizen des ‚Dehnbaren‘ des Rechts als dogmatisches und institutionalisiertes System respektive der staatlichen Rechtspraxen. Da die Methode ausgerichtet ist an den gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten der Gesetzgebung und des Rechts, wollen wir ebendiese Handlungsräume als real-(rechts)politische beschreiben. Diese realpolitische Dimension ist wichtig, denn viele Commoning-Praktiken finden sich in gegenwärtigen Kämpfen um Erweiterung, Verteidigung und Erhaltung der Commons wieder.

Um produktiv zu sein, braucht eine feministische Commoning-Perspektive auf Recht jedoch gleichermaßen das Utopische als Ausgangspunkt. Es drängt sich die Frage auf, was innerhalb der bestehenden Rechtsordnung an Welt sichtbar gemacht und wo Recht grundsätzlich anders imaginiert werden kann und auch muss. Oder anders gefragt: Welche Rolle spielt Recht in den praktischen Entwürfen ‚einer besseren Zukunft‘ und wie beeinflussen Imaginationen anderer möglicher, besserer Zukünfte das, was für uns als Recht denkbar und wünschenswert ist? Daher stellt sich uns aus Commoning-Perspektive die Frage, ob ReWriting mit Bezug auf Recht auf einer Skala zwischen real-(rechts)politisch und utopisch nicht ein zu konservatives Instrument ist.

Ein Feld, in dem wiederauflebende Debatten radikaler Rechtskritik sowie utopischer Bezugnahmen auf Recht verankert sind, ist der Gefängnis-, Lager-, Strafrechts- und auf die Institution Polizei bezogene Abolitionismus (Loick/Thompson 2022). Den Ausgangspunkt dieser Debatte bilden rassistische, sexistische und weitere intersektionale Ungerechtigkeiten, die (auch durch Recht) in die Grundfesten staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung eingeschrieben sind (Dilts 2016; 2019). Der Wunsch, mit den daraus entstandenen Zirkeln der Gewalt zu brechen, führt zu einer Ablehnung von Affirmation und dazu, sich für eine Abschaffung jener Institutionen als transformatorischen Horizont einzusetzen (Levine/Meiners 2020; Gilmore 2022; Ricordeau 2023).

Luki Sarah Schmitz schlägt vor, Commons als „konkrete feministische Utopie“ (2019: 59) zu konzeptualisieren, jedoch den daraus hervorgehenden Praktiken auch kritisch zu begegnen. Commoning kann demnach als konkreter, un abgeschlossener Versuch gefasst werden, der auf die solidarische Bedürfnisbefriedigung aller ausgerichtet ist auf Basis der Anerkennung von Unterschieden zwischen einzelnen Bedürfnissen und Hoffnungen sowie der Erwartung von aus dieser Pluralität entstehenden Konflikten (ebd.: 68f.; Fraeser et al. in diesem

Band). Um den konkret-utopischen Ansatz von Schmitz mit Bezug auf Recht weiterentwickeln zu können, schöpfen wir im Folgenden aus Verbindungen zwischen abolitionistischer Rechtskritik und jenen Perspektiven, die aus kollektiven Praktiken des Commoning hervorgehen. Fragen nach real-(rechts)politischen und utopischen Transformationen vertiefen wir bezogen auf materielles Recht und auf geeignete Prozesse und Orte der Aushandlung entlang von vier Beispielen: (1) un abgeschlossene Alternativen zu Strafrecht und Gefängnis, (2) Ausweitung rechtlich abgesicherter selbstorganisierter Konfliktlösung, (3) informelle Konfliktlösungspraktiken der transformativen Gerechtigkeit und (4) präfigurative Rechtsreformen.

(1) Unter Bezugnahme auf den skandinavischen Abolitionisten Thomas Mathiesen arbeitet Allegra McLeod im Kontext des Strafrechts mit der Figur der un abgeschlossenen Alternativen. Hier geht es um Alternativen zur Logik von Bestrafung und Inhaftierung, die in der bestehenden Rechtsordnung (legal) umgesetzt werden können. McLeod zufolge erfordert die Auseinandersetzung mit der Gewalt des Strafrechts eine Offenheit für unvollendete Alternativen – die Bereitschaft, sich auf partielle, prozessuale und unvollständige Reformbemühungen einzulassen, die versuchen, die herkömmliche Strafrechtsverwaltung als primären Mechanismus zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung zu ersetzen (McLeod 2013: 109). Der Ansatz sucht nach Gerechtigkeitsprozessen, die nicht die Bestrafung derjenigen, die Gewalt ausgeübt haben, sondern die von Gewalt betroffenen Personen sowie deren Sicherheit und Entschädigung ins Zentrum stellen. Im Kontext dieser Ausrichtung bespricht McLeod beispielsweise Programme zur Dekriminalisierung, Reduktion der Gefängnisbevölkerung und Gewaltintervention, die jeweils keine vollständige Alternative zum aktuellen Strafrechtssystem anbieten, jedoch darauf abzielen, dieses ab- statt auszubauen (vgl. Debatten zu *non-reformist reform*, zum Beispiel Abkar 2023).

(2) Das Beispiel der Schiedsgerichtsbarkeit verdeutlicht die Problematik einzelner rechtlicher Änderungen bei unveränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: Nach § 1030 Zivilprozessordnung (ZPO) können nur vergleichsfähige Fälle über Schiedsverfahren geregelt werden. Damit sind Konflikte ausgeschlossen, die Wohnmiets- und Arbeitsverhältnisse betreffen. Hier wirkt der hohe Schutz der gesetzlichen Regulierung, welche die Vertragsfreiheit mittels des Mietrechts und des Arbeitsrechts zugunsten strukturell Schwächerer einschränkt (Looschelders 2022: 27). Der staatliche Schutz kollidiert bei Wohnprojekten oder Kollektivbetrieben jedoch mit dem Interesse an kollektiver Selbstbestimmung, das darin besteht, Konfliktfälle auch in diesen Themenbereichen über eigene Schiedsverfahren zu klären. Die Schiedsgerichtsbarkeit für Konflikte in Miets- und Arbeitsverhältnissen generell zuzulassen, wäre vor dem Hintergrund struktureller Arbeits- und Obdachlosigkeit problematisch. In Commons-förmigen Kontexten, wie beispielsweise in kollektiven Wohnverhältnissen, in denen die Bewohner\*innen zugleich Mieter\*in und Vermieter\*in sind, sind alle Beteiligten strukturell gleichberechtigt. Zu überlegen oder ‚re-writen‘

wäre also, ob für kollektive Wohnformen schiedsgerichtliche Verfahren auch für Entscheidungen über Mietverhältnisse zugelassen werden können oder sollten. Dies würde transformative Möglichkeitsräume eröffnen; es bliebe jedoch eine Ambivalenz, die aus der Einbettung dieser egalisierten Räume in konkurrenzba-basierte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und asymmetrische Machtverhältnisse resultiert.

(3) Amy Cohen (2022) diskutiert auf Basis US-amerikanischer Debatten Praktiken transformativer Gerechtigkeit als *informal counter-power*. Solche informellen Konfliktlösungspraktiken können als erweiterte Formen außergerichtlicher Schlichtungen (*alternative dispute resolution*) betrachtet werden (ebd.). Cohen verbindet die radikal-lokalen Ansätze der Mediation der 1980er Jahre mit aktuellen informellen und abolitionistischen Ansätzen transformativer Gerechtigkeit. Aus Commoning-Perspektive sind besonders jene Bereiche interessant, in denen durch informelle Konfliktlösung – auch im Kontext zwischenmenschlicher Gewalt – damit experimentiert wird, rechtsstaatliche Zugriffe auf soziale Konflikte in kollektiven Praktiken zurückzudrängen.

„TJ [transformative justice] organizers aim to establish as much autonomy and as few linkages to the dominant social order as possible. They offer practices of conflict intervention that aim purposefully to orient people away from a vertical system topped by police and prosecutors and instead towards horizontal interpersonal relations. As such, a facilitator’s source of legitimacy must be relational, and her knowledge must be local.“ (ebd.: 236)

Rechtlich befinden sich die *facilitators* solcher informeller Prozesse immer dann in einer Grauzone, wenn strafrechtlich relevante Handlungen zum Thema werden.

(4) Als letztes Beispiel für das Spannungsfeld zwischen real-(rechts)politischer und utopischer Transformation für Commons führen wir die Konzepte der *prefigurative legality* (Cohen/Morgan 2023; basierend auf Thorpe 2020) respektive der *prefigurative law reform* (Cooper 2023) an. Die von Davina Cooper entwickelte experimentelle Forschungsmethodik der spekulativen Rechtsreform schließt an Feminist Judgments an, verabschiedet sich jedoch vom ReWriting von Urteilen innerhalb des existierenden Rechtsrahmens. Cooper verknüpft präfigurative Politiken<sup>7</sup> und Recht, und damit zwei Dinge, die lange als gegensätz-

7 Präfigurative Politiken sind kollektive Praktiken, bei denen die Mittel und Wege der sozialen Organisation ihren Zweck grundlegend widerspiegeln. Das Konzept der Präfiguration wird in der Forschung zu sozialen Bewegungen mit Commoning verbunden (Monticelli 2021: 113; siehe auch Federici 2019; van de Sande 2017). Der Literatur zufolge sind die Praktiken darauf ausgerichtet ‚Macht von unten‘ aufzubauen, die versucht, sich dem Staat und internalisierten Wirkungsweisen gewaltvoller Verhältnisse zu entziehen. Deswegen müssen auch Entscheidungsfindung, Selbstverwaltung und Konfliktlösungsverfahren gemeinsam entwickelt werden (Cohen/Morgan 2023: 1055ff.).

lich verstanden wurden: das eine selbstorganisierte, transformatorische, konkrete politische Praxis von unten, das andere eine hierarchische institutionelle Struktur, die durch Gewalt gestützt wird. Cooper zufolge könne etwa Recht – auf den Prozess bezogen – *in seiner Form* durchaus präfigurativ sein, wenn die Art und Weise, wie es gemacht werde, transformative soziale Werte (z. B. soziale Fürsorge, nicht-nationalistische Solidarität) verwirkliche (ebd.). Die Methode ist auch dahingehend präfigurativ, als sie *vom angestrebten Zustand ausgehend spekuliert*, wie eine rechtliche Abbildung dieses Zustandes aussehen würde und was dessen gesellschaftliche Konsequenzen wären. Cooper wählt das Beispiel der Geschlechtseinträge: Hier wäre das Ziel, dass die Zuschreibung von *sex* und *gender* sozialstrukturell keine Auswirkungen hat. Was wären die rechtlichen Konsequenzen, wenn nicht um die Diversifizierung der Geschlechtseinträge gekämpft, sondern deren Abschaffung präfiguriert wird? Die Imagination einer Rechtslage, in der weder Geburtsurkunden noch Ausweise einen Eintrag zum Geschlecht vorsehen, erlaubt die Präfiguration einer weitreichenden Transformation durch Reduktion rechtlicher Regelungsdichte (ebd.).

#### 4 Wer schreibt wen um? Zur Frage von Akteur\*innen

Elinor Ostrom und ihre Kolleg\*innen beobachteten und erfassten in ihren Commons-Forschungen in der Praxis „an incredible array of specific rules“ (Ostrom 2009: 420). Sie stellten fest, dass es nicht bestimmte Regeln waren, die ausschlaggebend für den Erfolg (im Sinne langfristigen Erhalts und stabiler Praxis) sind. Entscheidend ist lediglich, *dass* bestimmte Themenbereiche geregelt werden, und zwar von den Beteiligten selbst. Diese von den Beteiligten selbst gesetzten Regelungen sind wichtige Bausteine der Institutionen des Commonings und sie stellen auch und gerade darüber Verbindlichkeit her, dass sie in einem kollektiven Prozess selbst erarbeitet werden.

Für ein potenzielles Projekt des ReWriting stellt sich also die Frage, wer wir – als potenziell umschreibende Autor\*innen – im Verhältnis zur jeweiligen *community of commoners* sind. Gehen wir beispielsweise davon aus, dass die Bewohner\*innen eines Hauses sich gemeinsam und (basis-)demokratisch eine Hausordnung gegeben haben, sehen wir uns grundsätzlich erst einmal nicht in der Position, diese umzuschreiben. Auch wenn wir dies könnten, aus einer Commons-Logik heraus, wäre es nicht unsere Rolle, es sei denn, wir wären selbst Teil der Haus- oder Nutzer\*innengemeinschaft.

Die Frage der Akteursposition lässt sich auch allgemeiner hinsichtlich darauf stellen, wer in Bezug auf Recht welche (Subjekt-)Position und damit Handlungsfähigkeit oder kurz: *agency* hat. Im klassischen Feminist-Judgments-ReWriting als Methode der Rechtswissenschaften sind es meist Jurist\*innen, die Urteile staatlicher Gerichte umschreiben. Sie verstehen Feminist Judgments als Art und Weise, es mit dem Recht trotz seiner Ambivalenz und seiner strukturellen Ver-

strickung mit Ungleichheit und Herrschaft doch noch weiter zu versuchen (vgl. Sußner in diesem Band). Wer sich hier in der Lage fühlt, ‚es mit dem Recht zu versuchen‘, sind also diejenigen, die sich darauf bezogenes rechtliches Wissen (Mazukatow/Binder 2020: 458) als ‚Herrschaftswissen‘ auf dem Wege formaler Qualifikation angeeignet haben und dadurch in Positionen im System gekommen sind. *Agency* im Recht basiert demnach auf dem Gefühl und gegebenenfalls der Erfahrung, über den Rechtsweg beziehungsweise rechtspolitisch etwas erreichen zu können.

Professionelles respektive ‚gutes‘ Umschreiben ist für Nicht-Jurist\*innen schwer, weil es zur Voraussetzung hat, die Spielregeln und Sprache des Rechtsapparates zu kennen und sich darin bewegen zu können. Zwei Lösungsansätze werden in der Weiterentwicklung zum Re:Law (siehe m.w.N. Sußner et al. in diesem Band) bereits bedacht: Die erste Möglichkeit ist die interdisziplinäre Kooperation, auch um Recht entgegen seinem Machtanspruch zu dezentrieren und als veränderlich darzustellen. Die zweite Möglichkeit ist die Einbeziehung von Personen oder Personenkreisen, die selbst Erfahrungen mit dem verhandelten Unrecht haben. Das setzt voraus, dass die betreffenden, potenziell marginalisierten Personenkreise es für sinnvoll halten, in dieses Vorgehen Zeit zu investieren. Eine Abwägung, deren Ergebnis auch von gesellschaftlichen Hegemonien, Kräfteverhältnissen und der tatsächlichen Rechtslage abhängt (siehe Abschnitt 5).

Zusätzlich dazu ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Rechtssystems zu stehen auch ein Begehren sein kann, etwas, das in Commons-förmigen und präfigurativen Kollektiven keine Seltenheit ist. Ebenso ist die potenziell Recht be- und umschreibende Sozialwissenschaftler\*in von dieser Frage nicht ausgenommen, was sich beispielsweise in Begriffen wie *legal hackings* einschreibt. Damit wird das Vorgehen bezeichnet, bestehende Rechtsinstrumente so zu nutzen und zu kombinieren, dass sie einem anderen Zweck als demjenigen dienen, für den sie ursprünglich entwickelt wurden – kreative Anpassungen, die das Recht in neue, gerechtere Richtungen zu biegen versuchen (Helfrich/Bollier 2019: 241; Bollier 2021: 68).<sup>8</sup> Die Verwendung von Begriffen wie *legal hacking*, um die eigenen Praktiken zu beschreiben, kann als Form der subversiven Aneignung von Recht verstanden werden. Indem sie es zu einem Element ihrer Selbstbeschreibungen und ihres Selbstverständnisses machen, ‚am Rande‘ zu stehen oder nicht Teil des Systems zu sein, ‚erzählen‘ sich die betreffenden Menschen zum Teil auch aus dem Machtapparat heraus. Diese ‚Machtapparate‘, wie etwa das bürgerliche Recht, wirken jedoch über ihre konkreten Handlungsräume hinaus in

<sup>8</sup> Ein *Hack* „erreicht das gewünschte Ziel, ohne die Systemarchitektur, in die er eingebettet ist, komplett umformen zu müssen, obwohl er oft im Widerspruch zu ihr steht“ (Eintrag „Hack“ in: Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hack&oldid=202028254> [Zugriff: 01.10.2024]). *Legal hacking* ist in diesem Sinne ein *workaround*. Es verweist damit allerdings zugleich auf die Möglichkeit einer Eigentums- und Wirtschaftsordnung, in der das nicht nötig wäre (Barthel 2020).

unseren geteilten Vorstellungen davon, was beispielsweise gerecht ist, und somit wirken sie auch in den Menschen und sozialen Kontexten, die ihnen entfliehen wollen. Das Begehren von Menschen, nicht Teil eines problematischen Systems zu sein, lässt sich auch über seine Entlastungsfunktion verstehen. Wer nicht Teil ist, ist auch nicht mitverantwortlich für darüber legitimierte Gewalt und Ungerechtigkeit. Sich als Teil des Systems zu begreifen beziehungsweise zu akzeptieren, fällt leichter, wenn man innerhalb des Systems – so kritisch man es auch sieht – in einer Position mit größerer Handlungsmacht ist. Die damit verbundene Herausforderung besteht dementsprechend darin, aus den Perspektiven der Commons am Rande des Rechts zu lernen, diese Positionen sichtbar zu machen und zugleich auch zu kontextualisieren.

## 5 Recht um-schreiben oder um-gehen?

Auf unserer Suche nach einem geeigneten Text für ein klassisches ReWriting wurde deutlich, dass es im deutschen Kontext kaum Urteile oder Ähnliches gibt, die umgeschrieben werden könnten, die wir direkt zum Bereich der Commons zählen würden. Im Folgenden stellen wir vier mögliche Dimensionen der Begründung hierfür vor.

Erstens, es bräuchte zunächst ein geeignetes *law in the books*, zu dem es Urteile gibt, die umgeschrieben werden könnten (Sußner 2022). In der deutschen Rechtsordnung gibt es jedoch für Commons oder Gemeingüter weder ein Konzept noch einen Begriff. Sie setzt profitorientiertes Wirtschaften als Standardfall voraus und ist auf den Schutz des Privateigentums ausgerichtet.

Konkret bedeutet das, zweitens, dass Commons, die gerade Formen außerhalb des Privateigentums anstreben, für viele Aktivitäten gezwungen sind, selbst rechtliche Träger für Privateigentum zu nutzen, um von der umliegenden Rechtsordnung akzeptiert zu werden. Und: „There are [...] no means for the state to attribute rights to dynamic collectives without legal personalities“ (Bollier 2021: 237). Das Recht wiederum stellt nur eine begrenzte Zahl an Rechtsformen zur Verfügung, die es als Rechtssubjekt anerkennt (die also beispielsweise Träger von Eigentumsrechten sein können). Dies steht der konstitutiven Vielgestaltigkeit der sozialen Organisation von Commons entgegen, die übersteigt, was in wenigen Rechtsformen abbildbar ist. Hinzu kommt das Problem, „dass jede [vorhandene] Rechtsform immer Einschränkungen mit sich bringt, immer das eigentlich Gewollte gefährdet, das Gemeinschaftliche, das Solidarische, weil sie hierarchisiert, weil sie kontrolliert.“<sup>9</sup> So gab es etwa im Zuge der seit 2017 laufenden Bestrebungen, das *Community Land Trust*-Modell aus dem anglosächsischen Raum in Deutschland zu etablieren (Barthel 2024), Überlegun-

9 Interview mit dem Mitglied eines Beratungskollektivs für selbstorganisierte Projekte am 11.11.2021 (im Folgenden in Kurzform als Interview 11.11.2021 zitiert).

gen zur Übertragung der Rechtsform des *Community Land Trusts* in deutsches Recht. Nach anwaltlicher Beratung verabschiedete sich die Gründungsgruppe jedoch schnell von diesem Plan und entschied sich für die Rechtsform der Stiftung. Dies ermöglichte zwar eine zeitnahe Realisierung; allerdings wird dadurch die Umsetzung demokratischer Elemente, die zentraler Bestandteil des ursprünglichen Modells sind, strukturell erschwert und begrenzt.

Die Entwicklung einer neuen Rechtsform wäre ein sehr aufwendiges ReWriting, das weit über das Neu- bzw. Umschreiben von Urteilen hinausgeht. Im rechtswissenschaftlichen Kontext entwickelte Noah Neitzel konkret für Wohnraum-Commons aktuell die Rechtsform einer Genossenschaft in Verantwortungseigentum als Weiterentwicklung der GmbH in Verantwortungseigentum (Neitzel 2025). Auch aus der Praxis heraus gab und gibt es immer wieder Überlegungen und Initiativen zur Einführung verschiedener neuer Rechtsformen, wie das genannte Beispiel zu den *Community Land Trusts* oder der Vorschlag zur Einführung einer Kooperativgesellschaft (die durch ihre Befreiung von der genossenschaftlichen Prüfungspflicht Erleichterungen für kleine Genossenschaften mit sich bringen sollte, Bloome-Drees et al. 2016: 299–308). Sie wurden bisher jedoch nicht umgesetzt, weil entweder die Bemühungen darum kein Momentum aufnahmen, oder vielleicht, weil sie doch im Einzelnen zu spezifisch sind oder weil sie auf politische Widerstände stoßen (s.u. unter viertens). Dass die Bemühungen um die Kooperativgesellschaft im Sande verliefen, hat jedoch auch mit Änderungen im Vereinsrecht zu tun. Hier gab es mit dem sogenannten Kita-Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017 Bewegung auf rechtlicher Ebene, die tatsächlich Handlungsspielräume erweitert hat.<sup>10</sup> Ausgangspunkt waren Probleme, die aus der dichotomen Logik der Trennung von Ideellem respektive Idealzweck und Wirtschaften resultieren. Vereinen, deren Tätigkeit und Zweck als ‚wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb‘ eingestuft wurde, wurde die Eintragung als Idealverein im Vereinsregister verweigert – ein Problem, das viele Kitas, Dorfläden etc. betraf. In dem genannten Urteil entschied der Bundesgerichtshof jedoch, dass ein Verein seinen ideellen Zweck auch ‚unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten‘ erfüllen kann. Das eröffnet Spielräume, wenn auch die Frage, wann eine ökonomische Aktivität in ausreichendem Maße einen ideellen Charakter erfüllt, nicht eindeutig geklärt ist. Die Kriterien, die seitens der Behörden dafür angesetzt werden, dürften stark an die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit angelehnt sein.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> „Kita-Urteil“ des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2017, II ZB 7/16.

<sup>11</sup> Projekte der Solidarischen Landwirtschaft haben ebenfalls ein interessantes Problem, das aus der Gegenüberstellung von wirtschaftlicher und ideeller Orientierung resultiert. Sie benötigen eine Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb, etwa um Folientunnel errichten zu dürfen. Da ihre Form des Wirtschaftens allerdings keine Profitorientierung erkennen lässt, letztere aber als wesentliches Merkmal landwirtschaftlicher Betriebe gilt, wird ihnen zum Teil abgesprochen, überhaupt unter ‚Landwirtschaft‘ zu fallen (Degens 2023; Teilgabe-Team 2024). ‚Wirtschaft-

Drittens zeigt sich die Ambivalenz von allgemeingültigen strukturellen Änderungen im marktwirtschaftlichen System: Einerseits bietet der bürgerliche Staat einen Regulierungsrahmen, um den Kapitalismus nicht aus dem Ruder laufen zu lassen. Freies Vertragsrecht ohne staatliche Vorgaben, im Sinne eines Laissez-faire-Kapitalismus, würde dazu führen, dass sich stärkere wirtschaftliche Gruppen durchsetzen. Das herrschaftliche Recht kann also unter Umständen die Funktion erfüllen, gesellschaftliche Hierarchien mit abzubauen (Wihl 2023). Andererseits begrenzt und marginalisiert es dadurch auch Commons-förmige Organisationsweisen. Beim Versuch, den Kapitalismus zu regulieren, kommen – quasi als Kollateralschaden – auch alternative Wirtschaftsweisen mit unter die Räder. Ein Beispiel dafür waren die geplanten Änderungen am Vermögensanlagegesetz durch das sogenannte Kleinanlegerschutzgesetz in den Jahren 2014 und 2015 (Rost 2015). Dieses Gesetz sollte Kleinanleger\*innen vor unseriösen Finanzprodukten und Geschäftspraktiken schützen. Die geplanten Regulierungen richteten sich vor allem auf Nachrangdarlehen, unter anderem durch die Verschärfung der Prospektpflicht. „Die damit verbundenen hohen Kosten hätten viele Formen eines alternativen oder Community-orientierten Wirtschaftens unmöglich, während Großunternehmen auch den neuen Vorgaben problemlos nachkommen können.“ (Barthel 2020: 374f.)

Viertens wirken Recht, Zeit und Machtverhältnisse zusammen. Der rechtliche Weg erscheint zu lang und langwierig, um den sozialen Wandel aufnehmen zu können. Dass transformative Veränderungen, die kapitalistische Handlungslogiken grundlegend in Frage stellen, so lange brauchen, hängt auch damit zusammen, dass sie strukturell aufgehalten werden. Prägnantestes Beispiel ist sicherlich die Verschleppung der Umsetzung des Volksentscheids Deutsche Wohnen & Co enteignen.<sup>12</sup> Ebenfalls zu erwähnen ist das zähe Ringen um das eigentlich recht marktwirtschaftskonforme Projekt des ‚Verantwortungseigentums‘ mit der Rechtsform der GmbH mit gebundenem Vermögen.<sup>13</sup>

Die aufgezeigten Schwierigkeiten, ein feministisches ReWriting im Sinne der Commons durchzuführen, spiegeln sich auch in den Commons-Praktiken wider. In diesen beobachten wir ein *Frickeln* im Umgang mit Recht: Gruppen setzen

---

ten‘ wird quasi mit profitorientiertem Wirtschaften gleichgesetzt. Auf der anderen Seite erfüllen die Projekte aber auch die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht, da ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeitsprüfung wiederum einem marktwirtschaftlich strukturiertem Sektor zugeordnet werden. Vgl. <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/Netzwerk-Solawi-Gemeinnuetzigkeit.pdf> [Zugriff: 01.10.2024], S.2.

12 Ausführlich zur Verschleppungstaktik des Berliner Senats: <https://verfassungsblog.de/verschleppte-vergesellschaftung/> [Zugriff: 01.10.2024] sowie <https://taz.de/Deutsche-Wohnen-Enteignen/!6003284/> [Zugriff: 01.10.2024].

13 Dieses Modell soll individuelles Unternehmer\*innentum ermöglichen, jedoch den Vermögensstock der Unternehmen als ‚treuhänderisches Eigentum‘ über Generationen hinweg erhalten. Vgl. <https://www.neue-rechtsform.de/> [Zugriff: 01.10.2024].

eher in gesellschaftlichen Nischen eigene Projekte um und erproben alternative Ansätze im Kleinen, die nicht skalieren<sup>14</sup> oder die im Informellen verbleiben. Hier verbinden sich die präfigurativen Politiken mit autonomen Rechtspraktiken: Es wird nach Wegen gesucht, „wie man die vorhandenen Rechtsformen dermaßen aushöhlen, umstülpen, verändern [kann] bis an die Grenze der Machbarkeit, damit sie möglichst wenig störend auf unsere Projekte wirken“ (Interview 11.11.2021). Dies erfolgt beispielsweise über eine Kombination der formalen Rechtsform mit Binnenvereinbarungen. In diesen wird eine nicht-hierarchische Kooperationsweise vereinbart, um zwingende rechtliche Vorgaben der gewählten Rechtsform auszugleichen, die die Verantwortungsstrukturen hierarchisieren und individualisieren (zu den Gestaltungsmöglichkeiten auch Orsi 2017). Es wird meist nicht versucht, an den gesetzlichen Rahmenbedingungen etwas zu ändern, sondern darunter, daneben, daran vorbei gehandelt, gewohnt, gearbeitet und organisiert (Barthel 2023). Je nachdem, welcher Weg gewählt wird, ergeben sich daraus unterschiedliche Folgen. So entscheiden sich Gruppen beispielsweise dazu, für ihr Anliegen das Gemeinnützigkeitsrecht zu nutzen, um die damit verbundene Steuerbegünstigung zu erhalten. Das kann ausschlaggebend für die Finanzierbarkeit sein, erfordert aber Kompromisse in der Ausrichtung und Praxis gegenüber den eigentlichen Vorstellungen und Handlungsweisen. Sie kommen dem staatlichen Recht dann quasi ‚auf halbem Weg‘ entgegen. Oft wird sich eher im ‚Graubereich‘ bewegt, als zu versuchen, rechtliche Kohärenz oder Abbildung im Rechtssystem zu erreichen. Der Kampf um rechtlich-formale Entsprechung wird zumeist nicht zum Kernziel des Handelns gemacht. Aus Commons-Logik erscheint das auch naheliegend, insofern rechtliche Abbildung kein Ziel bei Commons sein kann, weil die Regelungsweisen im Commoning gerade nicht abstrakt und allgemein sein können. Nur wenn die Rechtslage existenzbedrohlich wird, werden rechtliche Wege beschritten, wie das erwähnte Beispiel des Vermögensanlagegesetzes zeigte. Hier setzten sich Akteur\*innen der Alternativwirtschaft gemeinsam für gangbare Ausnahmeregelungen ein. Sie waren teilweise erfolgreich; die Regulierungen sind in der praktischen Umsetzung allerdings kompliziert, aufwendig und nicht eindeutig. Die Unklarheiten nicht im Gespräch mit den Behörden auszuräumen, kann hierbei jedoch unter Umständen der erfolgversprechendere Weg sein, um Handlungsspielräume zu erhalten.

---

<sup>14</sup> Debatten um Skalierung dienen häufig zur Abwertung alternativer Organisationsmodelle, indem darauf hingewiesen wird, die neuen Ansätze könnten die gesellschaftlichen Probleme, auf die sie reagieren, nicht in ausreichend großem Umfang oder auf gesamtgesellschaftlicher Ebene lösen.

## 6 Von ReWriting bis Re:Law: Eine Wunschliste

Der vorangegangene Abschnitt betrachtete, weshalb es in Bezug auf Commons wenig ReWriting-Optionen und auch wenig ReWriting in der rechtspolitischen Praxis gibt. Nun wollen wir auf Handlungsfelder und konkrete Möglichkeiten eingehen, die wir dennoch ausmachen konnten.

Für das Thema Wohnen gibt es einige aus Mieter\*innen-Perspektive problematische wohnungspolitische Urteile, die sich für ein ReWriting anbieten, so etwa die faktische Abschaffung des kommunalen Vorkaufsrechts im Jahr 2021 durch das Bundesverwaltungsgericht<sup>15</sup> oder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Mietendeckel im selben Jahr<sup>16</sup>. Sie schränken ein *Recht auf Stadt* ein und sind eng verbunden mit der Frage der Eigentumsverhältnisse, haben darüber aber eher einen indirekten Zusammenhang zu Commons. Die ‚real existierenden‘ urbanen Commons-Initiativen stehen aber durchaus vor realen rechtlichen Problemen, die ein ReWriting thematisieren könnte. Zu nennen wären beispielsweise die Wertermittlungsverfahren von Bodenwerten, geregelt in der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten. Wäre es möglich, hier die Markt-Orientierung bei der Berechnung der Bodenwerte ‚wegzuschreiben‘ oder die Bodenwertberechnung abzuschaffen? Sinnvoll wäre auch die Reform der Regelung zum eigenverantwortlich handelnden Vorstand bei Genossenschaften zugunsten von Modellen, die umfassendere Weisungsbindungen ermöglichen (§ 27 Genossenschaftsgesetz).<sup>17</sup> Ein weiteres Beispiel ist die Wohngemeinnützigkeit: Diskutiert wird eine Neue Wohngemeinnützigkeit,<sup>18</sup> ein Werkzeug mit einer langen Geschichte des Einrichtens und Abschaffens und des Kampfes um die Wiedereinführung (derzeit liegt ein Regierungsentwurf vor).<sup>19</sup>

15 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.11.2021, 4 C 1.20. Das gemeindliche Vorkaufsrecht wurde von Bezirksämtern und Kommunen dazu genutzt, Immobilien in sogenannten Milieuschutzgebieten statt an renditeorientierte Konzerne oder Investor\*innen an gemeinwohlorientierte Dritte, meist kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften zu vermitteln, um Verdrängung zu verhindern.

16 Das Bundesverfassungsgericht erklärte das im Januar 2020 vom Abgeordnetenhaus Berlin beschlossene Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung (kurz MietenWoG Bln) für nichtig, da das Land Berlin nicht die entsprechende Gesetzgebungskompetenz habe. Das Gesetz sollte die Steigerung von Wohnraummiets begrenzen. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.03.2021, 2 BvF 1/20.

17 Vgl. <http://genossenschaft-von-unten.eu/reform-der-reform.html> [Zugriff: 01.10.2024].

18 <https://stattbau-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/11/Freihaus-Nr27-digital-web.pdf>, Vgl. <https://stattbau-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/11/Freihaus-Nr27-digital-web.pdf> [Zugriff: 01.10.2024].

19 Vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/0-Gesetz.html) [Zugriff: 09.07.2024]

Das Konzept des Verfassungsrechts basiert auf der Top-down-Vorstellung einer Letztentscheidung für ein bestimmtes Territorium, und dies steht in einem ganz grundlegenden Spannungsverhältnis zu der Idee des Commonings. Dennoch ist zu überlegen, wie Grundrechte mittels Auslegung oder Neufassung möglicherweise auch mithelfen, Commons und Commoning zu ermöglichen und nicht nur zu beschränken (Wihl 2023). ReWritings könnten diesbezüglich zeigen, wie durch Rechtsprechung existierendes Recht Commons-freundlich ausgelegt werden kann, im Sinne des Ausfüllens eines Rahmens, der vorhanden ist. Als Beispiel aus dem deutschen Kontext, das der Idee der Gemeingüter nahekommt, wäre die Auslegung des Artikels 15 Grundgesetz (GG) zu nennen, die eine Vergesellschaftung von Wohnraum ermöglicht (Expertenkommission zum Volksentscheid 2023). Ansatzpunkte könnten auch die Vertragsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) und die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) sein: So wäre es eine mögliche rechtspolitische Aufgabe, den gesellschaftsrechtlichen Typen- und Formzwang dort, wo er tatsächlich einer Praxis des Commonings im Wege steht, auf der Grundlage eines weiten Vereinigungsverständnisses in Artikel 9 zu lockern. Auf EU-Ebene könnte Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch eine gebrauchswertorientierte Auslegung des Begriffes der possessions durchaus so nutzbar gemacht werden, dass sie einen Schutz für Commons ermöglicht (Mattei/Albanese/Fisher 2019).

Re:Law könnte dabei helfen, eine ermöglichende Rolle der verfassungsrechtlichen Eigentumsordnung für Commons zu imaginieren. Hier ist es inspirierend, auf andere Länder zu schauen, wie die Gestaltung der *ben comuni* in Italien (Cortese 2017; Marella 2016) oder die Commons als eigenständiges Rechtsinstitut in England. Statt vom Grundsatz her von Privateigentum auszugehen und davon dann Ausnahmen zuzulassen, die begründet werden müssen, könnte es grundsätzlich verschiedene Eigentumskategorien geben, die auch Gemeineigentum umfassen (Wihl 2023). Mögliche Optionen wären also, Gemeineigentum als Eigentumsform einzuführen oder Commons im Kontext der Menschenrechte zu verankern (Weston/Bollier 2013) oder ein Grundrecht auf Commons einzuführen.

Aber nicht nur im Hinblick auf Eigentumsfragen braucht es für Commoning-Praktiken andere Möglichkeiten zur Konfliktlösung. Cohen (2022: 201) schlägt vor, die Kontrolle über Konfliktlösungsprozesse zu demokratisieren. Denken wir das im Kontext zwischenmenschlicher Gewalt, folgt daraus eine Einschränkung des staatlichen Gewaltmonopols zugunsten von kollektiven oder Community-basierten Prozessen der Verantwortungsübernahme. Dazu bedürfte es einer Verschiebung von Ressourcen zu deren Ausbau und Durchführung, um den damit einhergehenden veränderten Herausforderungen mit der gebührenden Aufmerksamkeit begegnen zu können. Letztendlich wäre es möglich, ein Re:Law-Projekt zu denken, das sich – inspiriert durch Ansätze präfigurativer Rechtsreformen (Cooper 2023; Cohen/Morgan 2023) – die Entwicklung einer grundsätzlich anderen Rechtsordnung vornimmt, etwa im Hinblick auf Privateigentum oder Strafrecht. Von wo aus würden solche Überlegungen starten können, wenn nicht

von real-existierenden Commons-förmigen Praktiken, die im Hier und Jetzt versuchen, solche sozialen Transformationen zu erproben?

## 7 Fazit: Zur Kontaktzone von Commons und Recht

Mit der von uns dargestellten *Commoning-Perspektive auf Feminist Judgments* haben wir die Debatte zu Möglichkeiten und Grenzen des Ansatzes erweitert. Damit möchten wir dazu beitragen, Leerstellen sowie Grundannahmen im Recht aufzuzeigen – und auf deren Veränderbarkeit hinzuweisen. Die Praktiken des Commonings fordern ins Recht eingeschriebene Logiken produktiv heraus. Zentral sind Fragen nach Rechts-Akteur\*innen und ihren jeweils spezifischen Handlungsfähigkeiten, aber auch nach Zuständigkeitsbereichen. Es wurde deutlich, dass für ein ReWriting im Sinne der Commons sowohl ein geeignetes *law in the books* Voraussetzung ist als auch eine Zielsetzung, die sich nicht innerhalb eines gegebenen real-(rechts)politischen Horizonts einrichtet, sondern darüber hinaus aus der ins Recht eingeschriebenen Gewalt andere Schlüsse zieht und eine konkret-utopische Transformation von Recht(sstaatlichkeit) im Blick behält. Im Zentrum steht nicht das (Rechtstext-)Genre, das umgeschrieben wird, sondern auch die verschiedenen Wirkungsweisen, die ein Umschreiben anstoßen kann: ReWriten kann ebnen, ersetzen, abschaffen, stillstellen, verdrängen, unterlaufen oder umgehen. Eine mögliche Typologie des Umgangs mit Recht in Bezug auf Commons ließe sich entlang der Handlungsmöglichkeiten auffächern: Mal ist es Subversion, mal das Ausfüllen eines vorhandenen Rahmens und mal wäre es ein Umschreiben einer ganzen Rechtsordnung.

Die *Feminist-Judgments-Perspektive auf Commons* wiederum ermöglichte das explorative Ausleuchten der Kontaktzone von Commons und Recht und machte widersprüchliche Logiken, Schwierigkeiten der Koexistenz und Ambivalenzen der Rolle und Wirkung von Recht in Commons erkennbar. Es bleibt die Frage, ob es ein Recht auf Commons geben kann, wenn Recht als staatliche Gewährung von oben den Commons-Praktiken als „Prozess von unten“ (Haiven 2015: 4) gegenübersteht. Wäre Re:Law für die Commons ein *Reinventing Law for the Commons* (Bollier 2015) oder „Commoning as vernacular law“? Wie könnte ein Transformationsrecht von unten (Degens 2023) aussehen? Commons können als Konzept dienen, durch das die Dichotomien privat/öffentlich, Markt/Staat, Produktion/Reproduktion hinterfragt werden und das auf theoretischer Ebene zum konzeptionellen Weiterdenken anregt (Thompson 2015: 1028). Würde ein Recht auf Commons den Charakter der Commons (Haiven 2015) oder den Charakter der Rechtsordnung unterminieren? Es geht aber auch ganz praktisch darum, die Möglichkeiten für Öffnungen im und durch Recht sowie um das Recht herum für Commoning zu erkunden, damit solche Öffnungen (in hoffnungsvoller Interpretation) Platz schaffen für die Transformation von Beziehungsweisen hin zu solchen, die sich jenseits des verrechtlichten Alltags entfalten können.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abkar, Amna A. (2023): Non-Reformist Reforms and Struggles over Life, Death, and Democracy. In: *The Yale Law Journal* 132, 8, S. 2497–2577.
- Baer, Susanne (2015): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden Baden: Nomos. 2. Aufl.
- Barthel, Bettina (2020): Legal hacking und seine praktischen Dimensionen am Beispiel des Mietshäuser Syndikats. In: *juridikum* 3, S. 366–375. DOI: <https://doi.org/10.33196/juridikum202003036601>.
- Barthel, Bettina (2023): „Ein Vertrag zum vertragen“. Praxis und Reflexion der Vertragsförmigkeit in der Alternativökonomie und in Wohnprojekten. In: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 9, 2, S. 15–50. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2023-090203>.
- Barthel, Bettina (2024): Self-governance as Community Control: From the Roots of the Community Land Trusts Model to the first CLT in Germany. In: *Transformation of Property*. Blog des Sonderforschungsbereichs Strukturwandel des Eigentums. <https://sfb294-eigentum.de/de/blog/self-governance-as-community-control-from-the-roots-of-the-community-land-trusts-model-to-the-first-clt-in-germany/>. [Zugriff: 11.05.2024].
- Blome-Drees, Johannes/Bøggild, Nikolai/Degens, Philipp/Michels, Judith/Schimmele, Clemens und Jennifer Werner (2016): *Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft*. Münster: LIT Verlag.
- Bollier, David (2015): *Reinventing Law for the Commons. A Strategy Memo for the Heinrich Böll Foundation*. <https://www.boell.de/en/2015/09/04/reinventing-law-commons>. [Zugriff: 20.10.2020].
- Bollier, David (2020): Hacking the Law to Open Up Zones for Commoning. In: Grear, Anna/nBollier, David (Hrsg.): *The Great Awakening. New Modes of Life amidst Capitalist Ruins*. Earth, Milky Way: Punctum Books, S. 223–246. DOI: <https://doi.org/10.2307/jj.2353884.10>.
- Bollier, David (2021): *The Commoners Catalog for Changemaking. Tools for the Transition Ahead*. Massachusetts: Schumacher Center for a New Economics.
- Bollier, David/Helfrich, Silke (Hrsg.) (2012): *The Wealth of the Commons. A World beyond Market and State*, The Commons Strategies Group. Amherst: Levellers Press.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich (2023): *Allgemeines Schuldrecht*. München: Verlag C. H. Beck. DOI: <https://doi.org/10.17104/9783406796357>.
- Cohen, Amy (2022): The Rise and Fall and Rise Again of Informal Justice and the Death of ADR. In: *Connetcut Law Review* 54, 1, S. 197–241.
- Cohen, Amy J./Morgan, Bronwen (2023): Prefigurative Legality. In: *Law & Social Inquiry* 48, 3, 1053–1082. DOI: <https://doi.org/10.1017/lsi.2023.4>.
- Cooper, Davina (2023): Prefigurative Law Reform: Creating a New Research Methodology of Radical Change. <https://criticallegalthinking.com/2023/03/03/prefigurative-law-reform-creating-a-new-research-methodology-of-radical-change/> [Zugriff: 12.05.2024].
- Cortese, Fulvio (2017): What Are „Common Goods“ (beni comuni)? Pictures from the Italian Debate. In: *Pólemos* 11, 2, S. 417–435. DOI: <https://doi.org/10.1515/pol-2017-0025>.
- Degens, Philipp (2023): *Transformatives Recht von unten? Eine Spurensuche in der solidarischen Landwirtschaft*. Beitrag zum Workshop „Recht – Beziehungsweise – Commons. Konzeptionelle und empirische Beiträge zum Verhältnis von Commoning & Recht“, veranstaltet am 5. Oktober 2023 am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung der TU Berlin. Unveröffentlichtes Manuskript.

- Dilts, Andrew (2016): Justice as Failure. In: *Law, Culture and the Humanities* 13, 2, S. 184–192. DOI: <https://doi.org/10.1177/1743872115623518>.
- Dilts, Andrew (2019): Crisis, Critique, and Abolition. In: Harcourt, Bernard E./Fassin, Didier (Hrsg.): *A Time for Critique*. New York City: Columbia University Press, S. 230–251.
- Eizenberg, Efrat (2012): Actually Existing Commons: Three Moments of Space of Community Gardens in New York City. In: *Antipode* 44, 3, S. 764–782. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1467-8330.2011.00892.x>.
- Expertenkommission zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“ (2023): *Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen. Abschlussbericht Juni 2023*. Berlin. 2., durchgesehene Aufl. <https://www.berlin.de/kommission-vergesellschaftung/downloads/>. [Zugriff: 05.08.2024].
- Federici, Silvia (2019): *Re-Enchanting the World. Feminism and the Politics of the Commons*. Oakland: PM Press.
- Gidwani, Vinay/Baviskar, Amita (2011): Urban Commons. In: *Economic & Political Weekly* 46, 50, vom 10.12.2011. <https://www.epw.in/journal/2011/50/review-urban-affairs-review-issues-specials/urban-commons.html>. [Zugriff: 05.08.2024]
- Gilmore, Ruth (2022): *Abolition Geography. Essays Towards Liberation*. London: Verso.
- Gutwirth, Serge/Stengers, Isabelle (2016): *The Law and the Commons*. Presentation at the Third Global Thematic IASC [International Association for the Study of the Commons]-Conference „When commons meet law and public policy“, October 20–22, 2016. ScienesPo – Ecole de droit in Paris. [https://works.bepress.com/serge\\_gutwirth/121/](https://works.bepress.com/serge_gutwirth/121/). [Zugriff: 03.07.2024].
- Haiven, Max (2015): Politik der Teilhabe (2): Sollten wir ein Recht auf Commons als Menschenrecht deklarieren? In: *BerlinerGazette.de* vom 04.06.2015. <https://berlingazette.de/commons-als-menschenrecht/>. [Zugriff: 20.09.2024].
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019): *Frei, fair und lebendig – die Macht der Commons*. Bielefeld: transcript.
- Jeffrey, Alex/McFarlane, Colin/Vasudevan, Alex (2012): Rethinking Enclosure: Space, Subjectivity and the Commons. In: *Antipode* 44, 4, S. 1247–1267. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1467-8330.2011.00954.x>.
- Jerram, Leif (2015): The False Promise of the Commons: Historical Fantasies, Sexuality and the ‚Really-existing‘ Urban Common of Modernity. In: Borch, Christian/Kornberger, Martin (Hrsg.): *Urban Commons. Rethinking the City*. Oxon: Routledge, S. 47–67.
- Levine, Judith/Meiners, Erica R. (2020): *The Feminist and the Sex Offender. Confronting Sexual Harm, Ending State Violence*. London: Verso.
- Linebaugh, Peter (2014): *Stop, Thief! The Commons, Enclosure, and Resistance*. Oakland: Pm Press.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.) (2022): *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp.
- Looschelders, Dirk (2022): *Schuldrecht Allgemeiner Teil*. München: Verlag C. H. Beck. DOI: <https://doi.org/10.15358/9783800668755>.
- Marella, Maria Rosalia (2016): The Commons as a Legal Concept. In: *Law and Critique* 28, 1, S. 61–86, DOI: <https://doi.org/10.1007/s10978-016-9193-0>.
- Mattei, Ugo/Albanese, Rocco A./Fisher, Ryan J. (2019): Commons as *Possessions*: The Path to Protection of the Commons in the ECHR System. In: *European Law Journal* 25, 3, S. 227–348. DOI: <https://doi.org/10.1111/eulj.12320>.

- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: Kritische Justiz 53, 4, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- McLeod, Allegra (2013): Confronting Criminal Law's Violence: The Possibilities of Unfinished Alternatives. Georgetown Law Faculty Publications and Other Works 1279. In: Harvard Unbound, 8, S. 109–132.
- Mingus, Mia (2019): Transformative Justice: A Brief Description. [https://transformharm.org/tj\\_resource/transformative-justice-a-brief-description/](https://transformharm.org/tj_resource/transformative-justice-a-brief-description/). [Zugriff: 03.09.2024].
- Monticelli, Lara (2021): On the Necessity of Prefigurative Politics. In: Thesis Eleven 167, 1, S. 99–118. DOI: <https://doi.org/10.1177/07255136211056992>.
- Munro, Vanessa E. (2021): Feminist Judgments Projects at the Intersection. In: Feminist Legal Studies 29, 3, S. 251–261. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10691-020-09428-0>.
- Neitzel, Noah (2025): Wohnraum denen, die drin wohnen? Rechtliche Ansätze zur Schaffung und Erhaltung von Wohnraum-Commons. Berlin: Duncker & Humblot.
- Orsi, Janelle (2017): Chapter 6 Three Legal Principles for Organizations Rebuilding the Commons. In: Scanlan, Melissa K. (Hrsg.): Law and Policy for a New Economy. Sustainable, Just, and Democratic. Cheltenham, UK: Edward Elgar Publishing, S. 119–136. DOI: <https://doi.org/10.4337/9781786434524.00017>.
- Ostrom, Elinor (2009): Beyond Markets and States: Polycentric Governance of Complex Economic Systems. Prize Lecture, 8. Dezember 2009. <https://www.nobelprize.org/prizes/economic-sciences/2009/ostrom/lecture/> [Zugriff: 15.05.2024].
- Pistor, Katharina (2020): Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft. Berlin: Suhrkamp.
- Rost, Stefan (2015): Mein Haus, mein Windpark, mein Direktkredit. In: Forum Recht 15, 1, S. 30–31.
- Ricordeau, Gwenola (2023): Free Them All. A Feminist Call to Abolish the Prison System. London: Verso.
- Schmitz, Luki Sarah (2019): Commons als konkrete feministische Utopie? Zur Diskussion des Begehrens nach Utopien in neoliberalen Strukturen. In: Femina Politica 28, 1, S. 59–71. DOI: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v28i1.05>.
- Stavrides, Stavros (2020): Common Space. The City as Commons. London: Zed Books.
- Sußner, Petra (2022): Rewriting als Methode: Mit Feminist Judgments zu Push-Backs an Europas Grenzen. In: Völkerrechtsblog vom 14.10.2022. <https://voelkerrechtsblog.org/de/rewriting-als-methode/> [Zugriff: 15.05.2024].
- Teilgabe-Team (2024): Kooperatives Wirtschaften in der Zivilgesellschaft. Gemeinwohlorientiert, tragfähig und transformativ. Frankfurt a.M.: Campus.
- Thorpe, Amelia (2020): Owning the Street: The Everyday Life of Property. Cambridge, MA und London: MIT Press. DOI: <https://doi.org/10.7551/mitpress/12847.001.0001>.
- Thompson, Matthew (2015): Between Boundaries: From Commoning and Guerrilla Gardening to Community Land Trust Development in Liverpool. In: Antipode 47, 4, S. 1021–1042. DOI: <https://doi.org/10.1111/anti.12154>.
- van de Sande, Mathijs (2017): The Prefigurative Power of the Common(s). In: Ruivenkamp, Guido/Hilton, Andy (Hrsg.): Perspectives on Commoning: Autonomist Principles and Practices. London: Zed Books, S. 25–64. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781350221741.ch-001>.
- Weston, Burns H./Bollier, David (2013): Green Governance: Ecological Survival, Human Rights and the Law of the Commons. Cambridge: Cambridge University Press.

Wihl, Tim (2023): Commons-Ermöglichung und Commons-Schutz durch Grundrechte? Beitrag zum Workshop „Recht – Beziehungsweise – Commons. Konzeptionelle und empirische Beiträge zum Verhältnis von Commoning & Recht“, veranstaltet am 5. Oktober 2023 am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung der TU Berlin. Unveröffentlichtes Manuskript.

### Autor\*innen

*Bettina Barthel* arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

*Nina Fraeser* promoviert seit 2020 zu kollektiven Umgangsweisen mit interpersoneller Gewalt in aktivistischen Räumen und war im Projekt „Mit Recht und jenseits des Rechts? Feministische Perspektiven auf Urban & Housing Commons“ Teil der Forschungsgruppe. Sie bearbeitet Schnittstellen zwischen Stadtgeographie, Kriminologie sowie Queer- und Gender Studies.  0009-0006-5712-1702